



Datenschutzerklärung

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in folgendem Bereich:

Zuwendungsmanagement - Nationale Zuwendungen nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

1. Wie lautet die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit?

Bewilligung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO sowie Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung dieser Förderung im Rahmen von ministeriellen Funktionsübertragungen.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Bundesverwaltungsamt
Barbarastraße 1
50735 Köln

Tel.: + 49 (0) 22899-358-0
Fax.: + 49 (0) 22899-358-41747

E-Mail: poststelle@bva.bund.de

3. An wen können Sie sich in Datenschutzfragen wenden?

Bundesverwaltungsamt
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Tel.: + 49 (0) 22899-358-68-1234

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen sie?

Die bei uns verarbeiteten Daten entstammen ausschließlich Ihrem Antrag auf Förderung und Ihrem Verwendungsnachweis.

a. Antragsverfahren

Im Antrag werden Angaben zum Antragsteller (Unterzeichner) bzw. zu Ansprechpartnern (Namen, Telefon-/ Faxnummern, ggf. personalisierte E-Mail-Adressen) und ggf. Angaben zu künftigen Projektmitarbeitern/Honorarkräften (Namen, Qualifikation, Tätigkeit, Eingruppierung, voraussichtliche Vergütung, soweit diese die geplanten Ausgaben betreffen) abgefragt.

Soweit Sie Ihrem Antrag weitere Anlagen mit personenbezogenen Daten beifügen, werden auch diese bei uns verarbeitet (bspw. aufbewahrt (Papierform) bzw. gespeichert (elektronische Form)).

Sofern Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg über das Bundesportal gestellt haben, erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten von der Bundesdruckerei GmbH als Host der Plattform.

b. Prüfung der Verwendung

Im Rahmen der Verwendungsprüfung werden ein zahlenmäßiger Nachweis (Belegliste mit allen Ausgaben) und ein Sachbericht von Ihnen angefordert. Soweit Ihre Zuwendung vertieft geprüft wird, werden die entsprechenden Belege / zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Lohnjournale, Rechnungen, Tätigkeitsnachweise u. ä.) angefordert oder vor Ort eingesehen.

Personenbezogene Daten auf diesen Nachweisen, die für die Zuwendungsfähigkeit und Höhe der Ausgaben unerheblich sind (z.B. Privatadresse) sollen Sie vor der Übermittlung schwärzen.

5. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

5.a Verarbeitungszweck

Im Bereich der nationalen Zuwendungen fördert der Bund Sport, Kultur, Bildung, Forschung, humanitäre Hilfsprojekte und vieles mehr. Wer diese Zuwendungen erhält, entscheiden in der Regel die jeweiligen Ministerien. Das BVA ist für die praktische Durchführung des Zuwendungsverfahrens zuständig. Das BVA bewilligt im Rahmen von ministeriellen Funktionsübertragungen die finanziellen Zuwendungen und prüft die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel.

Dabei müssen auch personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1) Antragsverfahren.

Die Daten sind für die Antragsbearbeitung bzw. Bewilligung Ihrer Zuwendung erforderlich. Ohne Nennung von Ansprechpartnern und Zuständigkeiten ist eine Kommunikation mit Ihnen und eine nachvollziehbare Dokumentation des Verwaltungsvorgangs - insbesondere ein Abgleich mit dem späteren Verwendungsnachweis - nicht möglich.

2) Prüfung der Verwendung

Die Daten sind für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich. Ohne Nennung von personenbezogenen Daten können die Ausgaben nicht den betroffenen Personen zugeordnet werden und eine Prüfung, ob die Ausgaben zum geförderten Vorhaben gehören, wäre nicht möglich. Gleiches gilt, wenn bestimmte Qualifikationen nachgewiesen werden müssen, die Voraussetzung für eine Förderung sind oder wenn überprüft werden muss, ob ein Arbeitsvertrag dem Besserstellungsverbot entspricht.

5.b Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO auf Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient im Einzelfall auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit das BVA personenbezogene Daten zur Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet, stützt sich die Verarbeitung dieser Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 BDSG i. V. m. der entsprechenden gesetzlichen Aufgaben-norm.

Ist die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich, damit der Anbieter eines Telemediendienstes (Bundesportal, Easy Online) einen vom Nutzer ausdrücklich

gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann, stützt sich die Verarbeitung dieser Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG i. V. m. der entsprechenden gesetzlichen Aufgabennorm.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht darüber hinaus auf

1) Antragsverfahren

Das BVA prüft Ihren Antrag auf Zuwendung nach Maßgabe der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), insbesondere VV Nr. 3 zu § 44 BHO. Damit ist das BVA nach Art 6 Abs. 1 e) DSGVO berechtigt, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

2) Prüfung der Verwendung

Das BVA prüft die Verwendung Ihrer Zuwendung auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), insbesondere VV Nr. 10 und 11 zu § 44 BHO. Diese Vorschriften sehen auch die Verwendung der sog. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I/-P/-Gk/-P-Kosten) vor, die auch Bestandteil des an Sie gegangenen Zuwendungsbescheides sind. Darin ist die Nachweispflicht des Zuwendungsempfängers genauso geregelt wie das Recht der Bewilligungsbehörde, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern. Damit ist das BVA nach Art 6 Abs. 1 e) DSGVO berechtigt, von Ihnen die Übermittlung der für Prüfzwecke erforderlichen Daten zu verlangen und diese zu verarbeiten.

6. Wer erhält Ihre Daten bzw. an wen werden diese übermittelt?

Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Bundesverwaltungsamt.

Soweit Ministerien oder andere Expertengruppen in das Verfahren (z.B. durch ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren oder durch die Begutachtung Ihrer Sachberichte) eingebunden sind, sind auch diese Empfänger von personenbezogenen Daten.

Namen, dienstliche Telefon- /Fax-Nummer sowie E-Mail-Adresse der Projektleitung, der administrativen Ansprechpartner/innen sowie der Unterschriftenbevollmächtigten werden in der Fachanwendung "profi" (siehe Erläuterung) gespeichert und können durch das DLR zum Zwecke des technischen Supports ausgelesen werden. Die Daten werden außerdem in die Zuwendungsdatenbank des Bundes übernommen.

Soweit Sie die Anwendung "easy-Online" oder das "Bundesportal" (siehe Erläuterung) nutzen und über diesen Weg Ihren Antrag beim BVA einreichen, werden auch mögliche Anlagen (Datei-Anhänge im pdf-Format) in die Anwendung "profi" übernommen.

Soweit mehrere Zuwendungsgeber an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt sind, erhalten diese Kofinanzierer bei Bedarf Einsicht in die Akten bzw. es erfolgt eine Datenweitergabe an diese Kofinanzierer entsprechend § 25 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 6 BDSG.

Neben dem Bundesverwaltungsamt sind auch der Bundesrechnungshof und ihm unterstellte Prüfungsämter berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen (§§ 91, 100 BHO). Das Bundesverwaltungsamt ist gem. § 95 BHO verpflichtet, alle Unterlagen, die der Bundesrechnungshof für die Prüfung benötigt, bereitzustellen. Im Zuge dessen werden ggf. auch personenbezogene Daten übermittelt, soweit dies erforderlich ist.

Erläuterung zur Fachanwendung "profi":

Das Projektförderinformationssystem "profi" ist ein IT-Verfahren zur Abwicklung, Bewirtschaftung und zum Controlling von Fördermaßnahmen des Bundes. Es wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entwickelt. Es steht prinzipiell allen Bundesbehörden und deren Verwaltungshelfern zur (Mit-)Nutzung zur Verfügung. „Profi“ wird durch den Informationsservice Projektförderung im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR-IP) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) betrieben.

Erläuterung zu "Easy-Online":

„Easy-Online“ ist ein webbasiertes Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes.

„Easy-Online“ wird ebenfalls durch den Informationsservice Projektförderung im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR-IP) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) betrieben.

Erläuterung zum Bundesportal:

Das Bundesportal bietet einen einheitlichen Zugang zu digitalen Leistungen des Bundes und der Länder und wird im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Informations-Technik Zentrum des Bundes (ITZBund) betrieben.“

Eine Weitergabe Ihrer Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

7. Werden Ihre Daten an ein Drittland ggf. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO übermittelt?

Nein.

8. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie es zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist oder folgende Aufbewahrungsfrist/en eine weitere Speicherung verlangen.

Die Speicherdauer richtet sich nach Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO - und den darin enthaltenen Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR). Danach beträgt die Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen (einschließlich der entsprechenden personenbezogenen Daten) grundsätzlich fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Die Frist beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde.

Sollte sich das Prüf-/Verwaltungsverfahren verlängern (z.B. bei Rechtsbehelfsverfahren), verlängert sich die Aufbewahrungsfrist entsprechend der Dauer dieser Verfahren.

Bei der Gewährung von Beihilfen gilt: Sofern die zehnjährige Aufbewahrungsfrist, die sich aus Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.07.2015 ableitet, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verstrichen ist, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt entsprechend Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.07.2015 mit dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wird. Dieser Tag entspricht der Bekanntgabe nach § 41 VwVfG. Diese Frist beginnt entsprechend Art. 108 Abs. 3 AEUV erneut, sofern die Beihilfe erheblich geändert wird; z.B. durch eine aufstockende Bewilligung um mehr als 20%. Die Frist läuft jeweils kalendermäßig ab.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 2. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

9.a Recht auf Auskunft – Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.b Recht auf Berichtigung – Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

9.c Recht auf Löschung – Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.d Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

9.e Recht auf Datenübertragbarkeit – Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen.

Dieses Recht steht dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

9.f Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.g Recht auf Beschwerde – Art. 77 DSGVO

Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt.

Hinweis:

Die für das BVA zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Telefon: 0228 997799 0
Telefax: 0228 997799 5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

9.h Recht auf Widerruf der Einwilligung – Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch diese nicht berührt.

10. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BVA hier im Aufgabenbereich

"Nationale Zuwendungen nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung"

steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Dementsprechend sind Sie verpflichtet diese bereitzustellen. Denn im Falle der Nichtbereitstellung könnte Ihr Antrag / Ihr Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

11. Werden Entscheidungen automatisiert getroffen? – Art. 22 DSGVO

Nein.